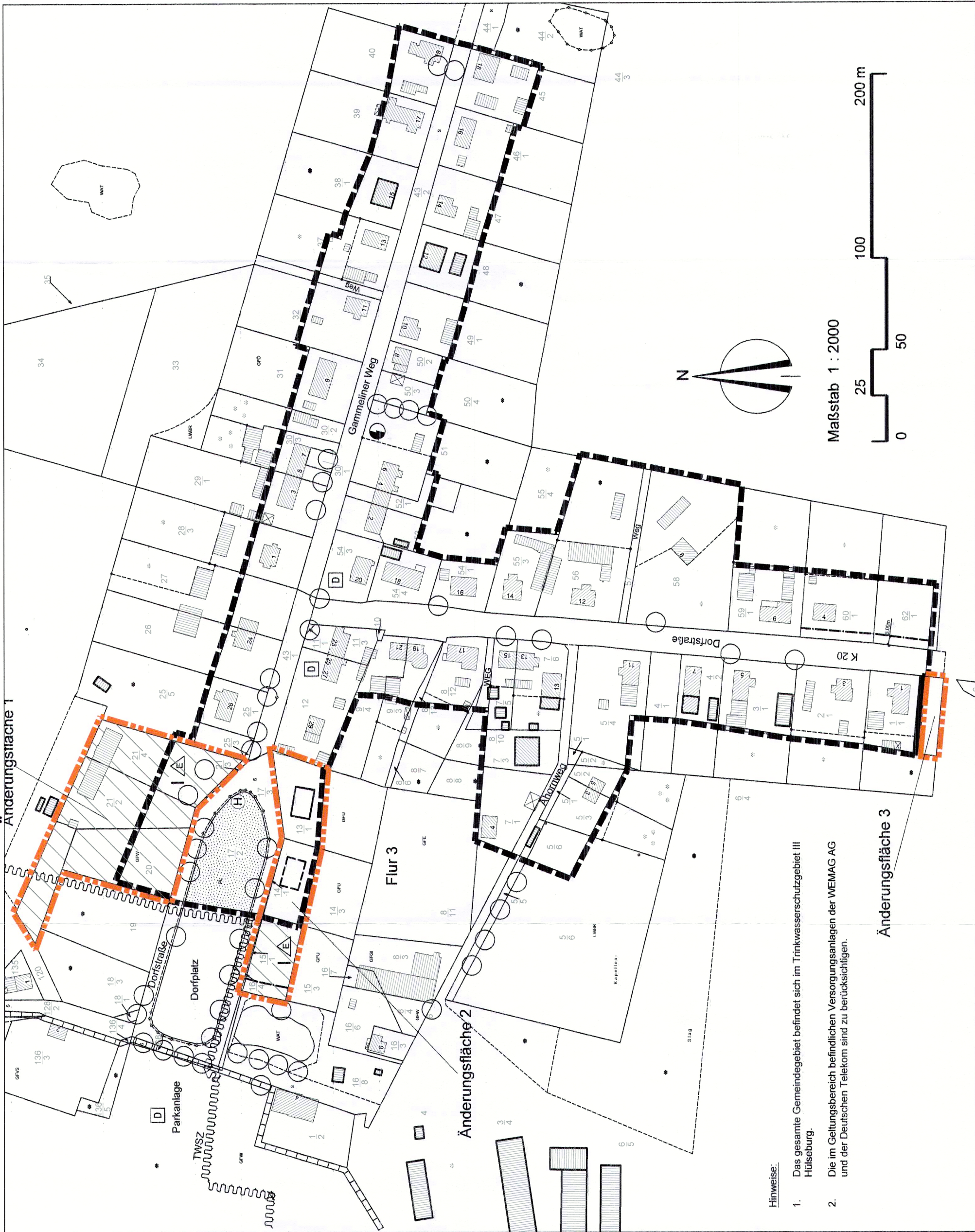


VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.04.2008 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt. - kein gesonderter Beschluss geplant
Hülseburg, 12.12.08 Die Bürgermeisterin
Siegelabdruck
2. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.04.2008 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Hülseburg, 12.12.08 Die Bürgermeisterin
Siegelabdruck
3. Die Gemeindevertretung hat am 09.04.08 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Hülseburg, 12.12.08 Die Bürgermeisterin
Siegelabdruck
4. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat in der Zeit vom 29.04.2008 bis zum 30.05.2008 während folgender Zeiten ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 18.05.2008 bis zum 18.05.2008 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hülseburg, 12.12.2008 Die Bürgermeisterin
Siegelabdruck
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.06.08 geprüft. Die Satzung ist zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt worden.
Hülseburg, 12.12.08 Die Bürgermeisterin
Siegelabdruck
6. Der erneute Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat in der Zeit vom 24.06.2008 bis zum 24.06.2008 während folgender Zeiten ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 12.11.08 bis zum 12.11.08 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hülseburg, 12.11.08 Die Bürgermeisterin
Siegelabdruck

Satzung über die 1. Änderung der Satzung Hülseburg, für den Ortsteil Hülseburg



- Planzeichenerklärung
- Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Darstellung der 1. Änderung des Geltungsbereiches
- Ergänzungsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- Grünfläche
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Darstellungen ohne Normcharakter
- vorhandene Wohn- und Nebengebäude
- ergänzte Gebäude
- geplante Gebäude (Bauantrag)
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummer
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenze
- Haltestelle Bus
- Trafostation
- ortsbildprägender Baumbestand
- Bemaßung
- Nachrichtliche Übernahme
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- denkmalgeschützte Parkanlage

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hülseburg, nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hülseburg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2214) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.06.2008 folgende

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hülseburg für das Gebiet des Ortsteiles Hülseburg erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigefügten Karte (Maßstab 1:2000) ersichtlichen Darstellungen zu den Änderungsflächen 1-3 festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Auf den einbezogenen Abrundungsflächen sind nur Wohngebäude zulässig.

(2) Innerhalb der einbezogenen Abrundungsflächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

(3) Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Abrundungsflächen sind mit einem Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstens 45° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Als Ausgleichsmaßnahmen auf den einbezogenen Abrundungsflächen entsprechend § 8a BNatSchG ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf den privaten Grundstücken sind von Grundstückseigentümern durchzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung des Landrates in Kraft.

Hülseburg, 12.12.2008 Die Bürgermeisterin

Ausfertigung	Original
Rechtskraft	
genehmigungsfähige Planfassung:	Juni 2008
Entwurf:	Marz 2008
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hülseburg, für den Ortsteil Hülseburg (1. Änderung und Neuzeichnung)

Kartengrundlage: digitalisierte Flurkarte des Landkreises Ludwigslust vom November 2007

Auftragnehmer: Stadplanerin Dipl.-Ing. Sybille Wilke Bürgermeisterei Stadt- und Landschaftsplanung 19057 Schwane-Planung 3 Telefon 0385 4897980 Fax 0385 4897985

Maßstab: 1 : 2000